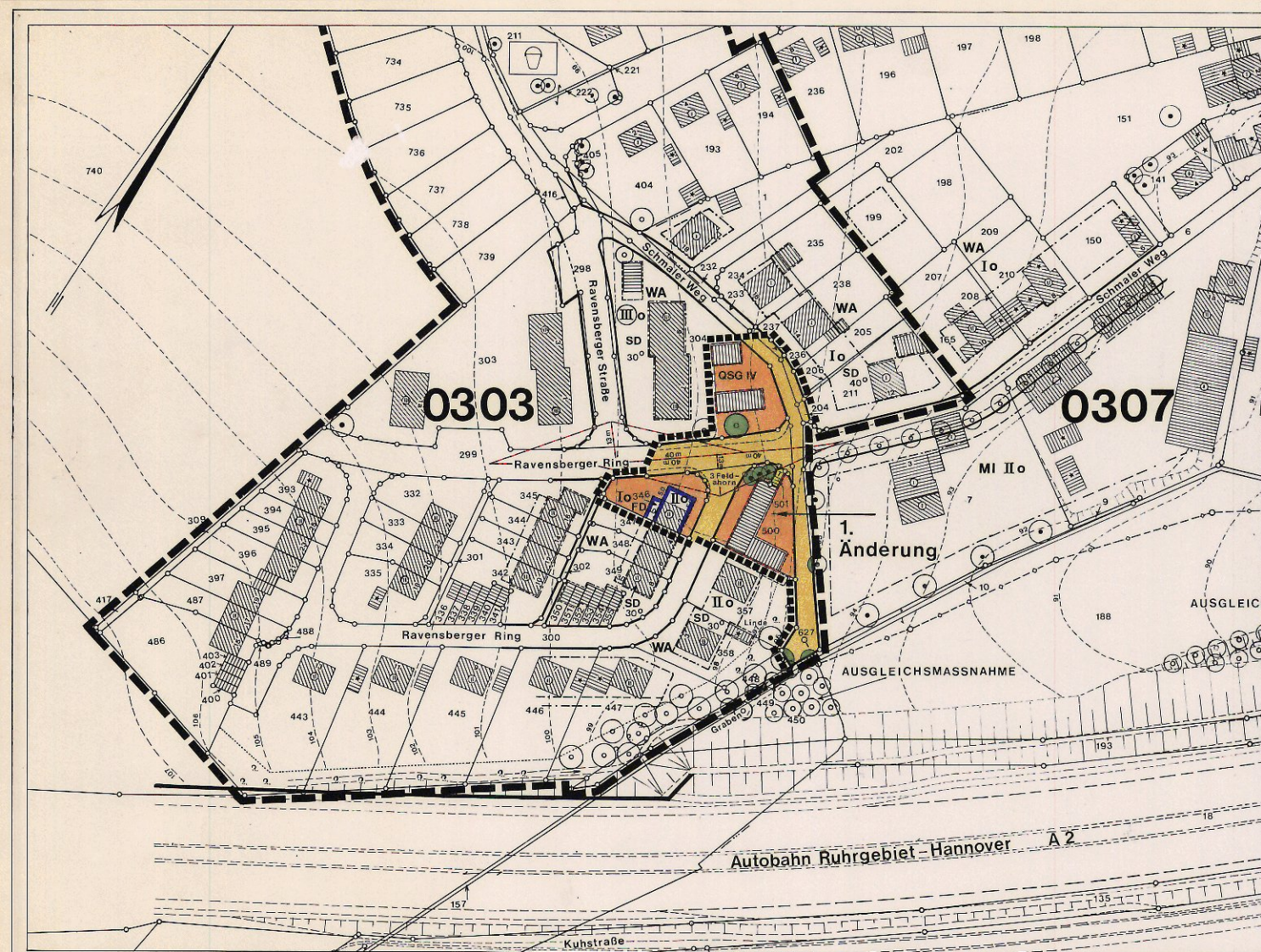




ZEICHENERKLÄRUNG: GEM. PLANZEICHENVERORDN. 1981

FESTSETZUNGEN NACH §9 BauGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.
- - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Im Bauland sind die Grundstücksflächen innerhalb der Baulinien und Baugrenzen bzw. innerhalb der Begrenzung der Flächen für Garagen entsprechend der angegebenen Art u. dem Maß der baulichen Nutzung u. der vorgeschriebenen Bauweise überbaubar. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind farbig angelegt bzw. gerastert.

WR	Reines Wohngebiet	GN	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GE(N)	Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung
WB	Besonderes Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SO	Sondergebiet mit Angabe der Zweckbestimmung wie z.B. Kurgebiet
MK	Kerngebiet	KUR	

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II Zwingende Zahl der Vollgeschosse z.B. 2 Vollgeschosse
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. bis zu 2 Vollgeschossen
III - V Zahl d. Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
0,4 Grundflächenzahl z.B. 0,4
0,8 Geschossflächenzahl z.B. 0,8
3,0 Baumassenzahl z.B. 3,0
0,8 Fehlt die Angabe der GRZ, GFZ, BMZ so gilt das zulässige Maß §17(1) BauNVO als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

offene Bauweise
Nur Einzel- bzw. Doppelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig
Nur Einzelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

Baugrundstück für den Gemeinbedarf mit Angabe der Nutzung wie:

	Schule		Soz. Einrichtungen wie Kindergarten		Kirchliche Gebäude und Einrichtungen
	öffentliche Parkflächen		Post		Straßenverkehrsfläche wie öffentliche Straßen, Fußwege

VERKEHRSFLÄCHEN

öffentliche Parkflächen | | Straßenverkehrsfläche wie öffentliche Straßen, Fußwege | | Straßenbegrenzungslinie soweit sie nicht mit einer Baulinie oder -grenze zusammenfällt || | öffentliche Parkflächen | | Straßenverkehrsfläche wie öffentliche Straßen, Fußwege | | Straßenbegrenzungslinie soweit sie nicht mit einer Baulinie oder -grenze zusammenfällt |

VERSORGUNGSFLÄCHE

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwässern oder festen Abfallstoffen wie z.B.

	öffentliche Parkflächen		Straßenverkehrsfläche wie öffentliche Straßen, Fußwege		Straßenbegrenzungslinie soweit sie nicht mit einer Baulinie oder -grenze zusammenfällt
	öffentliche Parkflächen		Straßenverkehrsfläche wie öffentliche Straßen, Fußwege		Straßenbegrenzungslinie soweit sie nicht mit einer Baulinie oder -grenze zusammenfällt

HAUPTLEITUNGEN

Die öffentliche Versorgungsleitung
Unterirdische Versorgungsleitungen wie z.B. E = Elektrizität, A = Abwasser

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

	öffentliche Parkflächen		Straßenverkehrsfläche wie öffentliche Straßen, Fußwege		Straßenbegrenzungslinie soweit sie nicht mit einer Baulinie oder -grenze zusammenfällt
	öffentliche Parkflächen		Straßenverkehrsfläche wie öffentliche Straßen, Fußwege		Straßenbegrenzungslinie soweit sie nicht mit einer Baulinie oder -grenze zusammenfällt

GEMARKUNG: BIEMSEN AHMSEN

FLUR: 5

Größe des Plangebietes 0,3 ha

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Ervtr vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1122)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419 ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW 1989 S. 432)

Planzeichenverordnung 1981 (PlanZV 81) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Ervtr vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1122)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475 SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW 1990 S. 141)

ENTWURF: STADTPLANUNGSAMT

In der Fassung vom 12.11.1991

Bad Salzflen, den 12.11.1991

Amtsleiter

WASSERFLÄCHEN, LANDWIRTSCHAFT, SCHUTZFLÄCHEN U.A.

	Wasserflächen		Fläche für die Landwirtschaft		Fläche z. Anpflanzen v. Bäumen u. Sträuchern
	Wasserflächen		Fläche für die Landwirtschaft		Fläche z. Anpflanzen v. Bäumen u. Sträuchern

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen
Spiel- u. Freizeitanlagen
Besonderer Nutzungszweck
Von der Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung
Flachdach
Satteldach
Walmdach
Dachneigung laut Planeintrag
± 5° Abweichung zulässig
Hauptfriesrichtung
Einfriedigung mit Angabe der Höhe
z.B. bei Atriumhäusern

	Wasserflächen		Fläche für die Landwirtschaft		Fläche z. Anpflanzen v. Bäumen u. Sträuchern
	Wasserflächen		Fläche für die Landwirtschaft		Fläche z. Anpflanzen v. Bäumen u. Sträuchern

ERLÄUTERUNGEN

Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Flächen sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs von 0,70 m bis 2,50 m Höhe bezogen auf die Fahrbahnoberfläche ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen

Die nicht von dieser Änderung betroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten unverändert fort.

Zu den Änderungen gegen die gem. §14(4) BauNVO in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen örtl. Bauvorschr. sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des §79(1) Ziffer 14 BauNVO u. können gem. §79(3) BauNVO als solche geahndet werden.

4. AUSFERTIGUNG

Maßstab 1 : 1000

Quellenschutzgebiet Zone z.B. IV

Die Quellenschutzverordnung
Bad Salzflen-Bad Salzflen
vom 16.07.1974 ist zu beachten

Quellenschutzgebiet Zone z.B. IV

Die Quellenschutzverordnung
Bad Salzflen-Bad Salzflen
vom 16.07.1974 ist zu beachten

Quellenschutzgebiet Zone z.B. IV

Die Quellenschutzverordnung
Bad Salzflen-Bad Salzflen
vom 16.07.1974 ist zu beachten

Quellenschutzgebiet Zone z.B. IV

Die Quellenschutzverordnung
Bad Salzflen-Bad Salzflen
vom 16.07.1974 ist zu beachten

Quellenschutzgebiet Zone z.B. IV

Die Quellenschutzverordnung
Bad Salzflen-Bad Salzflen
vom 16.07.1974 ist zu beachten

Quellenschutzgebiet Zone z.B. IV

Die Quellenschutzverordnung
Bad Salzflen-Bad Salzflen
vom 16.07.1974 ist zu beachten

BEBAUUNGSPLAN NR. 0303 DER STADT BAD SALZFLEN

1. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET HEINRICH-DRAKE-SIEDLUNG „SÜDLICHER TEIL“

Die Darstellung des im Bebauungspl. als vorh. ausgewiesenen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein, bis auf die mit einem * versehenen Gebäude. Diese sind lediglich nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen. Ein Feldvergleich wurde nicht durchgeführt. Der Nachweis der vorh. Gebäude ist daher evtl. nicht vollständig. Es wird bescheinigt, daß d. Festlegung d. städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt

Kreis Lippe Katasteramt